



Bundesministerium für  
Arbeit, Soziales und  
Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

per e-Mail: [margarethe.grasser@bmask.gv.at](mailto:margarethe.grasser@bmask.gv.at)  
[hansjoerg.hofer@bmask.gv.at](mailto:hansjoerg.hofer@bmask.gv.at)

**ZI. 13/1 11/67**

**BMASK-40101/0002-IV/9/2011**

**BG, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Bundespflegegeldgesetz und das Bundesbehindertengesetz geändert werden (Pflegegeldreformgesetz 2012)**

**Referentin: Dr. Ingrid Neyer, Rechtsanwältin in Feldkirch**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

#### **S t e l l u n g n a h m e :**

Vorgesehen ist eine Übertragung der Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz von den Ländern auf den Bund. Dadurch erwartet man sich Verwaltungseinsparungen, eine Beschleunigung des Verfahrens und eine deutliche Reduktion der Anzahl der Entscheidungsträger. Die vom Rechnungshof empfohlenen Ziele sind grundsätzlich zu unterstützen. Problematisch in diesem Zusammenhang ist jedoch die damit einhergehende Aushöhlung des föderalistischen Prinzips. In diesem Sinn ist eine Kompetenzverschiebung abzulehnen. Wie sich aus den Erläuternden Bemerkungen ergibt, gibt es derzeit 85 % Bundespflegegeldbezieher und 15 % Landespflegegeldbezieher. Es darf aufgrund dieses Verhältnisses daher gezweifelt werden, dass durch eine Kompetenzverschiebung und Zentralisierung des Pflegegeldwesens eine Verwaltungsvereinfachung, Kostensparnis und Verfahrensbeschleunigung zu erwarten ist. In der Praxis hat sich jedenfalls eine Bearbeitung der Pflegegeldanträge vor Ort bewährt.

Bereits im Jahr 2009 hat der Rechnungshof in einem Prüfbericht den Vollzug des Bundespflegegeldgesetzes kritisiert. Es wurden beträchtliche regionale Unterschiede hinsichtlich der Antragstellung, der Einstufungen und der Verfahren festgestellt, welche massive Mehrkosten verursachen würden. Bereits damals wurde daher vom

Rechnungshof eine genauere Definition der Einstufungskriterien, eine einheitliche und gründliche Schulung der Gutachter und rechtliche Kontrolle der Gutachten auf Bundesebene empfohlen, um für einen einheitlichen Vollzug zu sorgen. Durch eine Übertragung der Landeskompétenz im Pflegegeldwesen auf den Bund ist daher noch nicht mit einer Lösung der vom Rechnungshof aufgezeigten Problematik zu rechnen. Insbesondere ist durch eine zentrale Übertragung der Bearbeitung der Pflegegeldanträge auf die Pensionsversicherungsanstalt eine Verfahrensbeschleunigung eher fraglich.

Problematisch erscheint die Übertragung der Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz von den Ländern auf den Bund auch noch in anderer Hinsicht: In den meisten Bundesländern werden derzeit die Pflegegeldleistungen monatlich im Vorhinein gewährt, während nach dem Bundespflegegeldgesetz das Pflegegeld monatlich im Nachhinein ausbezahlt wird, was eine Verschlechterung für die Betroffenen darstellt. Zudem wurde im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2011 der Zugang zum Pflegegeld insoweit erschwert, als Pflegegeld der Stufe 1 erst ab einem Pflegebedarf von 60 Stunden monatlich (anstatt 50 Stunden) und der Stufe 2 ab einem Pflegebedarf von 85 Stunden monatlich (anstatt 75 Stunden) gewährt wird. Demgegenüber wird nach den Landesgesetzen Pflegegeld nach wie vor ab einem Pflegebedarf von 50 Stunden monatlich gewährt. Durch die geplante Kompetenzverschiebung und Übertragung des Pflegegeldwesens auf den Bund sowie Anwendung des Bundespflegegeldgesetzes wird daher auch gegen den Vertrauensgrundsatz verstößen.

Aus Sicht der Rechtsanwaltschaft bestehen daher Bedenken gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf.

Wien, am 19. Mai 2011

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Gerhard Benn-Ibler  
Präsident